



Stadtgemeinde
Reutte

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Stadtgemeinde Reutte

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Reutte hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBL. Nr. 36/1991 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 59/2024, nachfolgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. Diese Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person EUR 50,00 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige EUR 50,00 = 100 %
- (2) Die Grundgebühr wird für Haushalte, Betriebstätten, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und sonstigen Gebührenpflichtigen wie folgt bemessen:

- a) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen nach dem Gebührensatz nach Abs. 1 lit. a wie folgt bemessen:

die 1. Person eines Haushaltes	100 %
die 2. Person eines Haushaltes	80 %
die 3. Person eines Haushaltes	60 %
die 4. Person eines Haushaltes	40 %
die 5. Person eines Haushaltes	20 %
die 6. und jede weitere Person eines Haushaltes.....	10 %

Kinder bis 10 Jahre sind von der Grundgebühr befreit.

- b) Die Grundgebühr für Betriebsstätten wird nach Anzahl der Beschäftigt (Dienstnehmer) und
- c) Die Grundgebühr für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie Imbissstuben nach der Anzahl der Steh- und Sitzplätze und/oder Anzahl der Betten bemessen.



- (3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
- a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen
 - 0 bis 5 Beschäftigte 100 %
 - je weitere 5 Beschäftigte 20 %
 - höchstens jedoch 1.000 %
 - b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
 - bis 15 Sitz- oder Stehplätze 100 %
 - je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze 20 %
 - höchstens jedoch 1.000 %
 - c) Würstelstände
 - bis 10 Sitz- oder Stehplätze 200 %
 - je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze 100 %
 - d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Arbeiterunterkünfte sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen
 - bis 10 Betten 200 %
 - je weitere angefangene 10 Betten 50 %
 - e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime; Altenheime
 - bis 20 betreute Personen 200 %
 - je weitere 20 betreute Personen 50 %
 - f) Ferienwohnungen und Wochenendhäuser
 - bis 100 m² 100 %
 - über 100 m² 200 %
 - g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Sportstätten 100 %
Vereins- und Clublokale 200 %
 - h) Campingplätze
 - bis 10 Stellplätze 200 %
 - je weitere 10 Stellplätze 50 %
 - i) Für alle nicht unter Abs. 4 lit. a - h umfassten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung der Abs. 4 lit. a.
- (4) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 4 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Einsammlung und Entsorgung (Deponierung/Kompostierung) desgleichen.
- (2) Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt EUR 0,30 je Kilogramm Restmüll.
- (3) Weitere Gebühr pro:
 - a) Bioabfallsack 10 Liter EUR 1,15
 - b) Bioabfallsack 120 Liter EUR 10,00



Stadtgemeinde
Reutte

c)	Bioabfallsack 240 Liter.....	EUR	20,00
d)	Inanspruchnahme des Abholdienstes in Ausnahmefällen (z.B. Sperrmüll, - Strauchschnittabholung etc.) je angefangener ¼ Stunde.....	EUR	10,25
e)	Abgabe von Sperrmüll je Kilogramm.....	EUR	0,30
f)	Windelabfallsack.....	EUR	0,60

§ 5 Änderungstichtag und Fälligkeit

- (1) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gem. § 3 ist der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. November.
- (2) Als Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und Behältergröße werden jeweils der 1.5. und der 1.11. eines jeden Jahres festgesetzt.
- (3) Die vorgeschriebene Grundgebühr ist jeweils in gleichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll wird auf Grund der erfolgten Entleerungen und des festgestellten Gewichtes zu den oben angeführten Terminen vorgeschrieben.

§ 6 Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Reutte tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2018 außer Kraft.

Reutte, am 12.12.2024

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

angeschlagen am: 13.12.2024

abzunehmen am: 31.12.2024